

■ ■ ■ **Studienbuch** ■ ■ ■

Master Rehabilitationswissenschaften

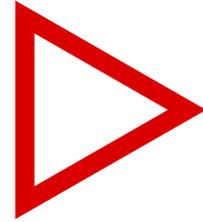
- Wintersemester 2019/2020 -



fakultät
rehabilitationswissenschaften

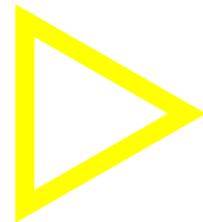
Inhalt

Studieninfo



Studienverlaufsplan

Modulübersichten



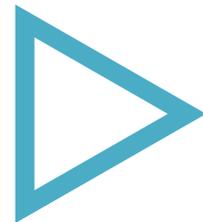
Modulkatalog



Übersicht Prüfungen



Prüfungsordnung



STUDIENINFO

Master Rehabilitationswissen- schaften

- Stand: Juli 2019 -

Inhalt

VORWORT	3
I DER STUDIENGANG MASTER REHABILITATIONSWISSENSCHAFTEN	4
Kurzbeschreibung	4
Studienaufbau.....	5
II PROFILE	8
Inklusive Bildung und gesellschaftliche Teilhabe	8
Struktur der Systeme der Rehabilitation.....	9
Diagnostik, Prävention und Intervention in Rehabilitation.....	10
III PRAXISERFAHRUNG/PRAXISBEZUG UND BETREUUNG IM STUDIUM	11
Forschungspraxis	11
Berufspraxis.....	11
Learning-Teaching-Agreements.....	11
Mentoring	12
IV ORGANISATORISCHES RUND UMS STUDIUM	13
Leistungspunkte, Studien- und Prüfungsleistungen.....	13
Dokumentation von Prüfungsleistungen	14
Archivierung von Prüfungsarbeiten	14
Anmeldung und Zulassung zu Lehrveranstaltungen	14
Masterarbeit.....	14
V AUSLANDSAUFENTHALT	15
Studienaufenthalt im Ausland über das ERSAMUS+ Programm.....	15
Praktikum im Ausland	15
Übersicht der Partneruniversitäten.....	16
Infos in Kürze.....	16
VI ANLAUFSTELLEN AN DER FAKULTÄT	17
Fachschaft Rehabilitationswissenschaften	17
Prüfungskoordination.....	17
Praktikumsbüro.....	17
Studienfachberatung	18
Studienkoordination.....	18
VII EINRICHTUNGEN AN DER FAKULTÄT	19
Lernwerkstatt „fun2teach“	19
study-LAB Lern-Labor für Assistive Technologie und Barrierefreiheit.....	19
Testothek	19
Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT).....	20
VIII ANLAUFSTELLEN AN DER TU	21
Referat Internationales	21
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	21
Hochschulteam der Arbeitsagentur	21
Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)	22
Zentrale Prüfungsverwaltung.....	23
Studierendenwerk.....	23
Zentrale Studienberatung (ZIB).....	23

VORWORT

Liebe Studierende,

wir freuen uns, Sie an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften in einer neuen Studienphase begrüßen zu dürfen!

Die Fakultät ist der zweitgrößte Ausbildungsstandort in der Bundesrepublik im Bereich Sonderpädagogik und Rehabilitation und bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an, die auf den Lehrberuf und auf Arbeitsfelder in der sozialen und beruflichen Rehabilitation ausgerichtet sind.

Sie haben sich für den Studiengang Rehabilitationswissenschaften entschieden und werden mit dem Grad Master of Arts abschließen. Mit der Wahl dieses Studiengangs werden Sie Ihre akademische Qualifikation für Arbeitsfelder der sozialen und beruflichen Rehabilitation vertiefen und erweitern.

Sie verfügen bereits über einen ersten Studienabschluss und kennen sich entweder an der TU Dortmund aus oder sind mit universitären Strukturen und Abläufen vertraut. Der Einstieg in einen neuen Studiengang bringt trotzdem meist einige Fragen mit sich: Die Studieninfo enthält hier nützliche Antworten – und wenn Sie neu an der Fakultät bzw. an der TU Dortmund sind, werden die Informationen zu Ansprechpartner_innen und zu allgemeinen Abläufen in der Studienorganisation eine nützliche Orientierungshilfe für Sie sein. Die Studieninfo soll Ihnen als Leitfaden dienen, der die wichtigsten Infos für Ihren Studienalltag gebündelt zusammenfasst.

Alle Informationen und Dokumente finden Sie auch auf der Homepage der Fakultät (www.fk-reha.tu-dortmund.de).

Wir wünschen Ihnen einen gelungenen Start in die neue Studienphase!

I DER STUDIENGANG MASTER REHABILITATIONSWISSENSCHAFTEN

Kurzbeschreibung

Der Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften zielt auf die gesellschaftlich relevante Aufgabe, allen Bürger_innen gleiche Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Bezugspunkte sind die Lebenswelt und die Ressourcen der Personen mit Unterstützungsbedarf ebenso wie die Strukturen der Versorgungssysteme in Prävention und Rehabilitation.

Die Leitideen des Studiengangs sind von einem Menschenbild geprägt, das Personen – auch wenn sie einen besonderen Unterstützungsbedarf haben – als Akteur_innen ihres Lebens sieht. Dieses Menschenbild würdigt die Ressourcen und die Individualität der Person. Methoden, Ziele und Verfahren der Unterstützung werden transdisziplinär verstanden, um vernetzte und passgenaue Unterstützungssysteme entwickeln zu können.

Das Studium vermittelt die Fähigkeit zur Analyse und Modifizierung von Strukturen der Prävention und Rehabilitation. Der Umgang mit den Gegebenheiten und die Antizipation zukünftiger Anforderungen bei einer soliden Kenntnis sowohl des Rehabilitationssystems wie auch der individuellen Bedarfe kennzeichnen die Qualifikationsziele des Studiengangs. Auf der Basis von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen werden Ansätze von Prävention und Rehabilitation in sozialen Handlungsfeldern vermittelt und weiterentwickelt.

Das Studium

- bereitet auf die Übernahme von Leitungsverantwortung, Konzeptentwicklung, Prozess- und Forschungssteuerung vor;
- qualifiziert für gehobene Tätigkeiten in Prävention und Rehabilitation im Gesundheits-, Sozial- und Rehabilitationssystem sowie bei der Sozialplanung und -gestaltung;
- vermittelt Fähigkeiten, Prozesse der Diagnostik und Förderung zu planen, zu implementieren, zu evaluieren und forschungsorientiert weiterzuentwickeln.

Der Master Rehabilitationswissenschaften ist als ein forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Forschungsinstrumente im Allgemeinen und solche der sozialen Rehabilitation – die sich immer im Spannungsfeld von individueller Unterstützungsplanung sehr heterogener Gruppen und struktureller Bedingungen bewegen muss – zu kennen, kritisch zu reflektieren, ethische Positionen und Gesichtspunkte des Gender Mainstreaming zu integrieren und diese Instrumente anzuwenden und weiterzuentwickeln.

Im Masterstudium werden folgende Kompetenzen erworben:

- Theorie-, Reflexions-, Forschungs-, d. h. Methodologie- und Methodenkompetenz sowie Fähigkeiten der Präsentation, des interdisziplinären Diskurses, der Vermittlung komplexer Theorien und Zusammenhänge, der Teamarbeit
- Kennen und Anwenden von Steuerungs- und Modifikationsinstrumenten für den Bereich der sozialen Rehabilitation sowie vertiefte Kenntnisse internationaler Systeme und internationaler Debatten um die Weiterentwicklung sozialer Systeme
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Systembedingungen und mit den Inhalten von Rehabilitation und traditioneller Behindertenhilfe, zur Einordnung diagnostischer Prozesse, zur Reflexion therapeutischer Maßnahmen sowie zur Entwicklung, Implementation und Evaluierung von Förderprozessen
- Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten

Studienaufbau

Der Masterstudiengang gliedert sich in das Studium der Basismodule (40 Leistungspunkte) und das Studium der Profilmodule (50 LP), welches auf verschiedene, mögliche Berufsfelder vorbereitet. Am Ende des Studiums ist die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten vorgesehen.

Basismodule

Folgende fünf Basismodule sind verpflichtend für alle Studierenden:

- Berufsethos/Professionalisierung
- Ressourcenmanagement
- Interpersonale Kommunikation
- Forschungs- und Evaluationsmethoden
- Forschungspraxis

Die Basismodule bauen zum einen auf Kenntnissen auf, die in vorausgegangenen Studien erworben wurden. Zum anderen legen sie die Grundlagen professionellen rehabilitationswissenschaftlichen Handelns und Denkens, wie sie im Masterstudiengang vertreten werden. Leitideen, professionelle Haltungen sowie Kompetenzen zur kritischen Reflexion werden entwickelt und vertieft.

Der Forschungsorientierung des Masterstudiengangs entsprechend erwerben die Studierenden Fähigkeiten in der Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungsprojekten unterschiedlicher Dimensionen und Zielsetzung. In der Forschungspraxis können sie Erfahrungen in der Rolle der Forscher_innen sammeln und diese unter ethischen und professions-theoretischen Gesichtspunkten reflektieren.

Übersicht Basismodule

Modul	Veranstaltung/Element	Studienphase	LP	SWS
Berufsethos und Professionalisierung (B1)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ethik und Berufsethos 2. Profession und Professionalisierung 3. Vertiefung zu den Themen „Ethik und Berufsethos“ oder „Profession und Professionalisierung“ 	1./2. Sem.	9	6
Ressourcenmanagement (B2)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebsorganisation Unternehmensführung 2. Personalpflege und -entwicklung 	1. Sem.	6	4
Interpersonale Kommunikation (B3)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Methoden der interpersonalen Kommunikation 2. Basiskompetenzen der Gesprächsführung 3. Praxisbeispiele: Dokumentation und Analyse 	2./3. Sem.	9	8
Forschungs- und Evaluationsmethoden (B4)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prinzipien empirischer Sozialforschung 2. Methoden empirischer Sozialforschung 3. Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen 	1./2. Sem.	8	6
Forschungspraxis (B5)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungspraktikum 	3. Sem.	8	2

Profile

Aus drei Profilen muss ein Schwerpunkt gewählt werden. In dem gewählten Profil müssen 30 LP studiert werden. Davon sind 10 LP einem Projektmodul zugeordnet.

In zwei Profilen müssen je 10 LP erworben werden. Aus folgenden Profilen kann der Schwerpunkt gewählt werden:

- Inklusive Bildung und gesellschaftliche Teilhabe:
2 Module + 1 Projektmodul
- Struktur der Systeme der Rehabilitation:
2 Module + 1 Projektmodul
- Diagnostik, Prävention und Intervention in Rehabilitation
2 Module + 1 Projektmodul

Aus dem gewählten Profil werden alle Module studiert, aus den weiteren beiden wird jeweils das erste Modul studiert. Alle Profildbereiche zielen auf den Erwerb von Kompetenzen ab, die in der wissenschaftlichen Forschung zu Themen der Rehabilitationswissenschaften gefordert sind, legen dabei jedoch unterschiedliche Schwerpunkte.

Alle Profildbereiche werden mit einem Projektmodul abgeschlossen. Im Rahmen dieser Projektmodule haben die Studierenden die Aufgabe, ein Projekt orientiert am jeweiligen Themenschwerpunkt des Profildbereichs in einer Kleingruppe eigenständig zu erarbeiten. Dies beinhaltet die Entwicklung einer Fragestellung und eines Projektdesigns, die Durchführung des Projekts sowie die Ergebnisdarstellung und -reflexion. Die Projektthemen ermöglichen Problem-, Praxis-, Prozess-, Handlungs- und Forschungsbezüge zu reflektieren, sie in den wissenschaftlichen Diskurs einzuordnen und entsprechend aufzubereiten. Darüber hinaus werden Schlüsselkompetenzen wie Projektkoordination, Kommunikations-, Diskussions- und Kooperationsfähigkeit, Konsensbildung und Konfliktbewältigung gestärkt.

Die Profile sind abgeleitet aus aktuellen Entwicklungen in den Arbeitsfeldern und Denkansätzen der Rehabilitation. Sie nehmen Bezug auf künftige Berufs- und Einsatzfelder und machen zentrale Fragestellungen des rehabilitationspädagogischen Handelns und der Theoriebildung zu ihrem Gegenstand.

II PROFILE

Inklusive Bildung und gesellschaftliche Teilhabe

Das Profil *Inklusive Bildung und gesellschaftliche Teilhabe* besteht aus den drei Modulen:

- Theorie und Empirie von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe
- Erforschung von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe
- Projektmodul

Das Profil setzt sich mit relevanten Theorien und empirischen Forschungsbefunden in Bildungs- und Arbeitsprozessen auseinander. Hierbei ist das Ziel, eine kritische Analyse von sozialem Ausschluss und sozialer Integration mithilfe theoretischer und empirischer Ansätze zu erlernen. Darauf aufbauend werden Fach- und Methodenkompetenzen erworben, mit denen Studierende inklusive Bildungs- und Arbeitsprozesse analysieren, reflektieren, initiieren, kritisch begleiten, weiterentwickeln und evaluieren können.

Module im Profil *Inklusive Bildung und gesellschaftliche Teilhabe*

Modul	Veranstaltung/Element	Studienphase	LP	SWS
Theorie und Empirie von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe (IGT1)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rehabilitationswissenschaftlich und bildungswissenschaftlich relevante komplexe Theorien und Diskurse 2. Menschenbilder und Behinderung 3. Theorien und Forschung zu Inklusion und Exklusion 4. Verhältnisse zwischen Prävention und Rehabilitation 	1./2. Sem.	10	6
Erforschung von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe (IGT2)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Inklusive Bildungsprozesse, Teilhabeforschung und die Handlungsfelder (WP) 2. Analysieren und Evaluieren von Strukturen aus systematischer Sicht (WP) 3. Erforschung von Inklusion und sozialer Teilhabe mithilfe empirischer Methoden 	2./3. Sem.	10	4
Projektmodul (IGT3)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projektthema: Theorie und Design 2. Projektmanagement 3. Eigenstudium 	3.Sem.	10	-

Struktur der Systeme der Rehabilitation

Das Profil *Struktur der Systeme der Rehabilitation* umfasst folgende Module:

- Wohlfahrts- und Versorgungsmanagement
- Unterstützende Systeme: Interaktion Mensch, Technik, Organisation
- Projektmodul

Das Profil beschäftigt sich mit Strukturen des Wohlfahrtswesens, dem Sozialraum und der barrierefreien Gestaltung von Umwelten. Hierbei stehen Kompetenzen im Bereich der Analyse und Reflexion des bestehenden Sozial- und Wohlfahrtssystems, des Kennens und Anwendens von Steuerungs- und Modifikationsinstrumenten sowie der Umsetzung theoretischer Erkenntnisse und zentraler gesellschaftlicher Fragen von Gender und Inklusion in strukturelle Planungen im Vordergrund.

Die vertieften Kenntnisse internationaler Systeme sowie Kenntnisse der internationalen Debatte um die Weiterentwicklung sozialer Systeme sollen dazu befähigen, den Wandel des deutschen wohlfahrtsstaatlich geprägten Systems zu begleiten und voranzutreiben.

Studierende sollen darüber hinaus Kompetenzen im Bereich der Politik- und Sozialberatung entwickeln. Sie lernen zudem, Projekte zu implementieren.

Module im Profil *Struktur der Systeme der Rehabilitation*

Modul	Veranstaltung/Element	Studienphase	LP	SWS
Wohlfahrts-/ Versorgungsmanagement (S1)	1. Struktur und Funktion des Wohlfahrtswesens 2. Theoriebasierte Konzepte und Zugänge zum Sozialraum 3. Anwendungsseminar	1./2. Sem.	10	8
Unterstützende Systeme: Interaktion Mensch, Technik, Organisation (S2)	1. Methodische Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung: Barrierefreiheit und Rehabilitationstechnologie 2. Pädagogisch-technische Vertiefung 3. Gruppenprozesse als Chance oder Barriere	2./3. Sem.	10	5
Projektmodul (S3)	1. Projektthema: Theorie und Design 2. Projektmanagement: Umsetzung 3. Eigenstudium	3. Sem.	10	-

Diagnostik, Prävention und Intervention in Rehabilitation

Das Profil *Diagnostik, Prävention und Intervention in Rehabilitation* bietet folgende Module an:

- Diagnostik
- Prävention und Intervention
- Projektmodul

Das Profil vermittelt Kompetenzen, um Maßnahmen in Diagnostik, Prävention und Intervention mit individueller als auch gesellschaftlicher Reichweite zu planen, zu implementieren, zu evaluieren und forschungsorientiert weiterzuentwickeln. So können sich die Studierenden vertieft mit den Inhalten von Rehabilitation und Behindertenhilfe auseinandersetzen. Sie lernen diagnostische Prozesse kennen und einzuordnen, therapeutische Maßnahmen zu reflektieren, Förderprozesse zu entwickeln, zu implementieren und zu evaluieren.

Module im Profil *Diagnostik, Prävention und Intervention in Rehabilitation*

Modul	Veranstaltung/Element	Studienphase	LP	SWS
Diagnostik (DPI1)	1. Modelle und Methoden der Diagnostik 2. Anwendungsperspektiven der Diagnostik	1./2. Sem.	10	4
Prävention und Intervention (DPI2)	1. Modelle und Methoden von Prävention und Intervention 2. Gesundheitskommunikation	2./3. Sem.	10	4
Projektmodul (DPI3)	1. Projektthema: Theorie und Design 2. Projektmanagement: Umsetzung 3. Eigenstudium	3.Sem.	10	-

III PRAXISERFAHRUNG/PRAXISBEZUG UND BETREUUNG IM STUDIUM

- Forschungspraxis** Der Master Rehabilitationswissenschaften ist ein forschungsorientierter Studiengang. Deshalb ist der vertiefende Einblick in Theorie und Praxis von sozialwissenschaftlicher Forschung ein integraler Bestandteil des Studiums. Im Basismodul *Forschungspraxis* absolvieren Studierende zeitgleich neben den Lehrveranstaltungen ein intensives Forschungspraktikum. Dadurch wird eine enge Verknüpfung von theoretischen und praktischen Anteilen gewährleistet.
- Berufspraxis** Es wird empfohlen, zu Studienbeginn eine angemessene Berufserfahrung in Feldern der Behindertenhilfe und der sozialen Rehabilitation zu erwerben und/oder parallel zum Studium einer einschlägigen Berufstätigkeit nachzugehen.
- Learning-Teaching-Agreements** Im Rahmen der Learning-Teaching-Agreements werden der Austausch und der Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden auf besondere Weise gefördert. Bis zu fünf Studierende ordnen sich zu Beginn des Studiums einer_einem der Lehrenden zu, die sich zur Teilnahme bereiterklärt haben. Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses werden die möglichen Inhalte und Schwerpunkte des Learning-Teaching-Agreements gemeinsam vereinbart.
- Der Austausch findet in regelmäßigen Treffen während des Semesters statt, bei denen unterschiedliche Themen und Anliegen besprochen werden können. Bei diesen Treffen kann es z. B. um allgemeine Ratschläge zum Studium oder zur Schwerpunktwahl gehen, um aktuelle fachliche Themen und Tagungen, um Qualifikations- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie um Berufsaussichten nach dem Abschluss.
- Die Learning-Teaching-Agreements ermöglichen darüber hinaus einen Einblick in aktuelle Forschungsprojekte der Lehrenden und die Information über wissenschafts- bzw. forschungsrelevante Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. durch die Lehrenden.
- Durch die Learning-Teaching-Agreements gewinnen die Studierenden eine_n zentrale_n Ansprechpartner_in, die_den sie bei Gesprächsbedarf oder wichtigen Anliegen im Studium konsultieren können.

Mentoring	<p>Für die Studierenden im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften bietet die Fakultät ein spezielles Mentoringprogramm an, um den Übergang in den Beruf bzw. die Wissenschaft individuell vorzubereiten, zu unterstützen und zu begleiten.</p> <p>Das Mentoringprogramm ist ein Zusatzangebot, das auf freiwilliger Basis genutzt werden kann. Für die Teilnahme ist eine vorherige Bewerbung erforderlich.</p>
Was ist Mentoring?	<p>Mentoring ist eine Methode der individuellen Personalentwicklung und beinhaltet die Unterstützung einer beruflich weniger erfahrenen Person – genannt Mentee – durch eine beruflich weitaus erfahrenere Person – die der Mentor_in. Mentoring ist mehr als ein Praktikum, da dort die Individualität und persönliche Potenzialentwicklung der Mentees im Vordergrund stehen. Zudem besteht die Tandembeziehung zwischen Mentee und Mentor_in über einen längeren Zeitraum, der einen vertrauten Rahmen bietet, um die persönliche und berufliche Entwicklung zu besprechen.</p>
Wer sind die Mentor_innen?	<p>Die Mentor_innen sind berufserfahrene Akademiker_innen aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none">• Universitäre und außeruniversitäre Forschung• Personal- und Führungskräfteentwicklung• Leitung in Institutionen der Rehabilitation
Wie läuft das Mentoring ab?	<p>Das Programm läuft über die Dauer eines Jahres und umfasst insbesondere das One-to-one Mentoring: Mentee und Mentor_in bilden ein Mentoring-Tandem für die Dauer eines Jahres.</p> <p>Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme am Mentoringprogramm wird an die Mentees ein Zertifikat vergeben.</p>
Bewerbung	<p>Um am Mentoringprogramm teilnehmen zu können, müssen Studierende einen Bewerbungsbogen ausfüllen und einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben verfassen. So kann gewährleistet werden, dass das Mentoring auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmer_innen (Mentees) abgestimmt wird. Da das Mentoring über einen längeren Zeitraum verläuft, wird mit Bewerbung bzw. Zulassung zudem auch eine gewisse Verbindlichkeit der Teilnahme von den Mentees erwartet.</p>

IV ORGANISATORISCHES RUND UMS STUDIUM

Leistungspunkte, Studien- und Prüfungsleistungen

Leistungspunkte

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen/Komponenten, die inhaltlich in einem Zusammenhang stehen und denen eine festgelegte Zahl von (Leistungspunkten) LP zugeordnet ist. Pro Semester können durchschnittlich 30 LP, pro Studienjahr 60 LP erworben werden. LP werden erst nach dem Abschluss des jeweiligen Moduls vergeben.

Über die LP werden in studienbegleitender Form Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wodurch keine gesonderte Abschlussprüfung mehr abgelegt werden muss. LP werden nur für nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, nicht jedoch für das formale Belegen einer Lehrveranstaltung.

Studien- und Prüfungsleistungen

Die jeweiligen Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel im Modulkatalog und in den Prüfungsübersichten (beides ist im Studienbuch zu finden) vermerkt bzw. können z. T. auch von der/dem Dozent_in einer Veranstaltung gewählt werden. Prüfungsleistungen werden benotet, für Studienleistungen werden keine Noten vergeben; in der Regel wird mit Letzteren die aktive Teilnahme nachgewiesen.

Studien- und Prüfungsleistungen können z. d sein:

- Klausuren
- Mündliche Prüfungen, Referate/Präsentationen
- Testierte Praktikumsleistungen
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
- Schriftliche Arbeiten, Hausarbeiten



Prüfungsleistungen erfordern immer eine Anmeldung über das Online-Portal BOSS (www.boss.tu-dortmund.de). Die Anmeldung kann ab ca. 6 Wochen vor der jeweiligen Prüfung vorgenommen werden. Die genauen Anmeldefristen werden jeweils auf der Homepage der Prüfungsordination bekannt gegeben. Eine Nachmeldung ist nicht möglich.

Prüfungsrelevante schriftliche Ausarbeitungen von Seminarvorträgen, Hausarbeiten etc. müssen spätestens bis zum Ende des Semesters (nicht der Vorlesungszeit!) eingereicht werden.

Bei Krankheit am Prüfungstermin ist der Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezernat 4) unverzüglich (bis spätestens 7 Tage nach dem Termin) ein Attest einzureichen. Andernfalls wird die Prüfung als Nicht-Bestanden gewertet. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Dokumentation von Prüfungsleistungen	Alle belegten Veranstaltungen sowie Noten eines Moduls werden im Online-Portal BOSS abgebildet.
Archivierung von Prüfungsarbeiten	Alle Prüfungsarbeiten (schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle, künstlerische Arbeiten usw.), die Bestandteil von Prüfungsakten sind, werden zwei Jahre lang archiviert. Bitte beachten Sie, dass die Zwei-Jahresfrist erst zum Ende des übernächsten Kalenderjahres ausläuft (Beispiel: Die Unterlagen einer im April 2018 abgelegten Prüfung werden bis zum 31.12.2020 archiviert). Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist können die Prüfungsarbeiten dem Prüfling überlassen werden. Bitte stellen Sie dazu rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen formlosen Antrag an die Prüfungskoordination.
Anmeldung und Zulassung zu Lehrveranstaltungen	Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine Anmeldung über das elektronische Vorlesungsverzeichnis (LSF, www.lsf.tu-dortmund.de) erforderlich. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig angekündigt. Innerhalb eines Moduls kann aus inhaltlichen Gründen die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der dazugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden. Für einzelne Lehrveranstaltungen können Anwesenheitspflichten ausgesprochen werden.
Masterarbeit	Die Anmeldung zur Masterarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 65 LP erfolgen. Sie sollte im vierten Semester wahlweise im gewählten Profilbereich oder im Bereich der Basismodule geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 22 Wochen. Es werden 30 LP vergeben (vgl. PO-MA § 16 / Abs.6). Die Masterarbeit sollte einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten. Sie kann auch als Gruppenprüfung angefertigt werden, wenn deutlich hervorgeht, wer welche Leistung erbracht hat (vgl. PO-MA § 16). Die Arbeit kann von jeder_jedem Professor_in, Juniorprofessor_in und jeder_jedem Habilitierten des Faches, die_der in Forschung und Lehre in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler_innen (nach § 95 / 1 HG) können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuer_in bestellt werden.

V AUSLANDSAUFENTHALT

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften fördert die Mobilität von Studierenden und unterstützt bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes. Ein solcher Auslandsaufenthalt kann entweder „auf eigene Faust“ oder im Rahmen bestehender Austauschprogramme der TU Dortmund organisiert werden.

Generell ist ein Studium im Ausland in allen Semestern und für einen Zeitraum von 3 Monaten (oder länger) möglich. Bei einem Praktikum ist der Zeitraum des Aufenthaltes im Ausland von den Absprachen mit der Einrichtung abhängig. Um eine sinnvolle Einbettung des Auslandsaufenthaltes im Studium möglich zu machen, ist ein Jahr Vorlaufzeit für die Planung und Organisation wünschenswert. Neben unterschiedlichen Vorlesungszeiten an den Universitäten in den kooperierenden Ländern, gibt es auch Fristen seitens des Referats Internationales – zuständig für Auslandsaufenthalte jeglicher Art –, Praktikumszeiträume oder Bewerbungsfristen für Stipendien zu berücksichtigen.

Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften hat im Rahmen des ERASMUS+ Programms Kooperationsverträge mit verschiedenen europäischen Hochschulen getroffen. Durch die Teilnahme am ERASMUS+ Programm ist es Studierenden möglich, ohne die Bezahlung von Studiengebühren und mit finanzieller Förderung ein oder zwei Semester im europäischen Ausland zu studieren und die Inhalte der Kurse für das Studium in Dortmund anerkannt zu bekommen.

Insgesamt gibt es mit 18 Universitäten in 12 Ländern der EU einen Kooperationsvertrag für den Bereich Rehabilitationspädagogik und sonderpädagogische Förderung. Es stehen, abhängig von den einzelnen Universitäten, unterschiedlich viele Plätze für Studierende der Fakultät zur Verfügung.

Praktikum im Ausland

An der Fakultät Rehabilitationswissenschaften sind einige dauerhafte Kooperationen vorhanden, die Ihnen ein begleitetes Praktikum ermöglichen (z. B. in Südafrika). Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit eigenständig eine Einrichtung zu suchen, in der ein Praktikum absolviert werden kann oder in den Fachgebieten nach evtl. bestehenden Kooperationen/Kontakten zu fragen, die für einen Praxisaufenthalt in Frage kämen. Auch das Referat Internationales der TU Dortmund hält Informationen zu verschiedensten Einsatzmöglichkeiten bereit.

Zur Finanzierung eines Auslandspraktikums gibt es unterschiedliche Fördermöglichkeiten, die in der Regel von Dauer und Ort des Praktikums abhängen. Informationen hierzu liegen bei der/dem Beauftragten für internationale Studienangelegenheiten der Fakultät oder im Referat Internationales der TU Dortmund vor.

Übersicht der Partneruniversitäten

Land	Universität und Stadt
Großbritannien	University of Birmingham
Niederlande	Reichsuniversität Groningen
Norwegen	Universität Oslo
	Universität Trondheim
Polen	Hochschule für Sonderpädagogik Warschau
Rumänien	Universität Timisoara
Schweden	Universität Linköping
Schweiz	Hochschule für Heilpädagogik Zürich
	Universität Zürich
	Universität Genf
	Universität Fribourg
Spanien	Universidad Complutense de Madrid
	Universidad de Sevilla
Slowenien	Universität Ljubljana
Tschechien	Karlsuniversität Prag
Türkei	Universität Istanbul
	Universität Bursa
Ungarn	Universität Budapest

Infos in Kürze

- ✓ Frühzeitig über das ERASMUS+ Programm oder Praktikumseinrichtungen informieren
- ✓ Ein Auslandsaufenthalt über ERASMUS ist in allen Semestern möglich
- ✓ Eine Anmeldung sollte so früh wie möglich stattfinden
- ✓ Unterstützung bei der Studienverlaufsplanung
- ✓ Jährliche Bewerbungsfrist bis Ende Mai
- ✓ Informationen während der Sprechstunde oder per Mail
 - Termine sind auf der Homepage (► Studium und Lehre ► Internationales) zu finden

■ Kontakt:

Annika Biewener
 Emil-Figge-Str. 50, Raum 4.509
 Tel.: 0231/755-2891
 E-Mail: international.fk13@tu-dortmund.de

VI ANLAUFSTELLEN AN DER FAKULTÄT

Fachschaft Rehabilitationswissenschaften

Die Fachschaft Rehabilitationswissenschaften besteht aus Studierenden der Fakultät 13. Jede_jeder, die_der Lust hat, sich hier zu engagieren, ist herzlich willkommen!

Die Fachschaft ist Ansprechpartnerin für die Belange der Studierenden und vertritt diese in Gremien der Fakultät (Fakultätsrat, Ausschüsse und Kommissionen etc.). Dadurch gestalten die Studierenden Studium und Lehre aktiv mit.

Die Fachschaftstreffen, bei denen Aktuelles aus den Studiengängen besprochen wird und Aktionen geplant werden, finden in der Vorlesungszeit einmal in der Woche statt.

■ Kontakt:

Fachschaftsraum: Emil-Figge-Str. 50, R. 4.425

Tel.: 0231/755-5458

E-Mail: fachschaft.fk13@tu-dortmund.de

<http://fachschaft-rehabilitationswissenschaften.blogs.asta-dortmund.de/>

Prüfungscoordination

Die Prüfungscoordination verwaltet auf Fakultätsebene die Studien- und Prüfungsleistungen aller Studierenden der Fakultät und koordiniert die Prüfungstermine. Sie zeichnet u. a. Anmelde- und Modulabschlussbescheinigungen ab.

■ Kontakt:

Emil-Figge-Straße 50, R. 4.510

Tel.: 0231/755-4569

Fax: 0231/755-6558

Erreichbar über ein Kontaktformular

http://www.fk-reha.tu-dortmund.de/fk13/de/Studium_und_Lehre/Pruefungscoordination_NEU/index.html

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Praktikumsbüro

Im Praktikumsbüro werden Praktikumsbescheinigungen ausgestellt und Anträge zur Anrechnung von Berufsausbildungen angenommen.

■ Kontakt:

PD Dr. Katja Subellok

Emil-Figge-Str. 50, R. 4.510

Tel.: 0231/755-4569

Fax.: 0231/755-6558

E-Mail: praktikumsbuero.fk13@tu-dortmund.de

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Studienfachberatung

An der Fakultät gibt es für jeden Studiengang eine eigene Studienfachberatung, die mehrmals wöchentlich Sprechstunden anbietet. Sie informiert bei Fragen zum Studienverlauf sowie Planung des Studiums. Zu Übergängen sowie wichtigen Phasen im Studium werden zudem Infoveranstaltungen organisiert.

■ **Kontakt:**

Emil-Figge-Str. 50, R. 5.440

Tel.: 0231/755-5898

E-Mail: studienfachberatung.fk13@tu-dortmund.de

www.fk-reha.tu-dortmund.de/fk13/de/Studium_und_Lehre/

[Studienfachberatung/index.html](http://www.fk-reha.tu-dortmund.de/fk13/de/Studium_und_Lehre/Studienfachberatung/index.html)

Studienkoordination

Die Studienkoordination ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden der Fakultät bei Problemen und Anliegen im Studienverlauf und im Studienalltag. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Lehrangebotskoordination, die Erstellung und Aktualisierung von Studien(gangs)informationen, die Studienevaluation und die Organisation konkreter Angebote zur Unterstützung im Studium.

■ **Sprechstunde:**

Bei Verbesserungsvorschlägen, Wünschen und Beschwerden rund um das Lehrangebot, die Studienorganisation und den Studienalltag bietet die Studienkoordination eine Sprechstunde (siehe Aushang) an. Alle Anliegen und Vorschläge werden an das Dekanat weitergeleitet bzw. bearbeitet und beantwortet.

Außerdem erhalten Studierende dort Informationen über Praktikumsmöglichkeiten im In- und Ausland. Einmal im Jahr organisiert die Studienkoordination den „Kontakttag“, an dem Einrichtungen aus der Praxis den Studierenden ihre Arbeit vorstellen. Von der Studienkoordination werden zudem die Kontakte zu den ehemaligen Studierenden, den sogenannten Alumni, gepflegt.

■ **E-Mail-Verteiler**

Die Studienkoordination verschickt regelmäßig aktuelle und studienrelevante Infos über den Unimail-Mailverteiler. Zudem werden auch eingehende Stellenausschreibungen darüber verschickt. Sie sollten also regelmäßig Ihren Unimail-Account abrufen.

■ **Kontakt:**

Emil-Figge-Straße 50, R. 4.518

Tel.: 0231/755-4552

Fax: 0231/755-4503

E-Mail: studienkoordination.fk13@tu-dortmund.de

http://www.fk-reha.tu-dortmund.de/fk13/de/Studium_und_Lehre/

[Studienkoordination/index.html](http://www.fk-reha.tu-dortmund.de/fk13/de/Studium_und_Lehre/Studienkoordination/index.html)

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

VII EINRICHTUNGEN AN DER FAKULTÄT

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften verfügt über eine Vielzahl von Einrichtungen und Angeboten, die einen unmittelbaren Austausch von theoretischem und praxisrelevantem Wissen und Können ermöglichen und fördern.

Lernwerkstatt „fun2teach“

Die Lernwerkstatt ist ein Ort, der zum handelnden Lernen und zur Diskussion anregen soll, an dem sich Studierende, Lehrende, Lehrer_innen austauschen und aktuelle Probleme erörtern können. Sie bietet Fördermaterialien, Spiele, Bücher, Lernsoftware, Hilfsmittel zur Erstellung von Unterrichtsmaterial, neue Medien u. a. zur Ausleihe an. Die Lernwerkstatt veranstaltet zudem regelmäßig Workshops/Veranstaltungen für Studierende.

■ Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, R. UH 334
Tel.: 0231/755-5881
E-Mail: lernwerkstatt.fk13@tu-dortmund.de
<https://www.fk-reha.tu-dortmund.de/Lernbehinderung/cms/fun2teach/de/Startseite/>

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

study-LAB Lern-Labor für Assistive Technologie und Barrierefreiheit

Das study-LAB bietet Studierenden, Dozierenden und Interessierten der TU Dortmund die Möglichkeit, sich forschungs- und praxisorientiert mit reha-technologie.de Fragestellungen auseinanderzusetzen. Dafür stellt das study-LAB eine Infrastruktur für Studien-, Bachelor- oder Master-Arbeiten zur Verfügung.

■ Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, R. 4.453
Tel.: 0231/755-7838
E-Mail: studyLAB@reha-technologie.de
<http://www.rt.fk13.tu-dortmund.de/cms/de/study-LAB/index.html>
Öffnungszeiten in der Vorlesungszeit: nach Vereinbarung

Testothek

Die Testothek verfügt über psychologische Testverfahren mit dem Schwerpunkt der Lern- und Leistungsdiagnostik. Neben den psychodiagnostischen Testverfahren werden Handbücher zur Psychodiagnostik sowie Förder- und Lernmaterialien für die Ausleihe bereitgestellt.

■ Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, R. 5.442
Tel.: 0231/755-6545
E-Mail: testothek.fk13@tu-dortmund.de
<http://www.fk-reha.tu-dortmund.de/psychodiagnostik/cms/de/Testothek/>

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT)

Das ZBT ist eine Einrichtung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, deren Kernaufgaben in den Bereichen Forschung und Lehre zu verorten sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt das ZBT Diagnostik-, Beratungs- und Therapieleistungen für Personen mit entsprechendem Bedarf.

Zum ZBT gehören die vier nachfolgenden Teileinrichtungen (Nähere Infos: www.fk-reha.tu-dortmund.de/zbt/de/home/):

Bewegungsambulatorium (BWA)

Das Bewegungsambulatorium ist eine Praxiseinrichtung mit den drei Säulen Versorgung, Forschung und Lehre, in der Studierende über Praktika und Hospitationen Einblick in die praktische psychomotorische Förderung und Therapie bekommen können.

Sprachtherapeutisches Ambulatorium (SPA)

Das SPA ist eine überregionale Einrichtung für Diagnostik, Beratung und Therapie bei Störungen der Sprache und Kommunikation bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind selektiver Mutismus, Kinder mit Spracherwerbsstörungen ab 2 Jahren (Late Talker), Stottern und Mehrsprachigkeit.

Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation

Das UK-Netzwerk versteht sich als Anlaufstelle für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Unterstützter Kommunikation. In Einzelfällen werden auch spezifische Therapien im Bereich der Unterstützten Kommunikation unter Mitarbeit von Studierenden und in Zusammenarbeit mit dem Sprachtherapeutischen Ambulatorium durchgeführt.

Psychologisch-Pädagogische Ambulanz (PPA)

Aufgabenfelder der PPA sind die Diagnostik und Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Schwerpunkte der Arbeit sind Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich.

■ **Kontakt:**

Case Management/ Anmeldung zu Beratung und Therapie:

Dipl.- Päd. Dagmar Slickers

Emil-Figge-Str. 50, R. 5.408

Tel.: 0231/755-5202

E-Mail: info-zbt.fk13@tu-dortmund.de

VIII ANLAUFSTELLEN AN DER TU

Referat Internationales

Das Referat Internationales ist u. a. zuständig für die Betreuung internationaler Studierender, die Beratung zu Studienaufenthalten und Praktika im Ausland sowie zu Fördermöglichkeiten.

■ Kontakt:

Emil-Figge-Str. 61
Tel.: 0231/755-5331
<http://www.aaa.tu-dortmund.de/cms/de/AAA/index.html>

Ansprechpartner_innen und aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der Internetseite des Referats Internationales.

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die vom Studierendenparlament gewählte Vertretung aller Studierenden (also der Studierendenschaft) der Technischen Universität Dortmund. Das Studierendenparlament wird jährlich von der Studierendenschaft gewählt.

Die organisatorische und inhaltliche Arbeit des AStA wird von den verschiedenen Referaten (z. B. Hochschulpolitik, Kultur, Ökologie) getragen. Daneben bietet der AStA eine Reihe von Beratungs- und Serviceleistungen für Studierende an, z. B. Sozialberatung, BAföG-Beratung, Wohnungs- und Jobvermittlung, verbilligte Kopiermöglichkeiten, Sprachkurse, Beglaubigungen etc. Zudem fallen auch die Verhandlungen um das Semesterticket in die Zuständigkeit des AStA.

■ Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50
Tel.: 0231/755-2584
E-Mail: asta@asta.uni-dortmund.de
www.asta-dortmund.de

Hochschulteam der Arbeitsagentur

Das Hochschulteam ist eine Zweigstelle der Arbeitsagentur Dortmund und speziell für die Studierenden an der Technischen Universität Dortmund zuständig. Es berät in sämtlichen Fragen zum Thema Jobeinstieg und organisiert zudem Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Absolvent_innen. In den Veranstaltungen werden z. B. verschiedene Arbeitsfelder vorgestellt und es wird auf das Vorstellungsgespräch vorbereitet.

■ Kontakt:

Emil-Figge-Str. 61, Raum 111
Tel.: 0231/842-1850/1851
E-Mail: dortmund.hochschulzentrum@arbeitsagentur.de
http://www.tu-dortmund.de/uni/studierende/berufsorientierung/Hochschulteam_der_Arbeitsagentur/index.html

Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)

DoBuS, der Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung (zfb) an der TU Dortmund, ist eine zentrale Einrichtung der TU Dortmund. Ziel der Arbeiten der verschiedenen Einrichtungen von DoBuS ist die Schaffung chancengleicher Studienbedingungen für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende. (Nähere Infos: www.dobus.tu-dortmund.de, Kontakt: dobus@tu-dortmund.de)

Bereichsleitung: Dr. Carsten Bender, carsten.bender@tu-dortmund.de

Der Dienstleistungsbereich von DoBuS umfasst folgende Einrichtungen:

Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende (AfB)

Der Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende an der Technischen Universität Dortmund stellt konventionelle und elektronische Hilfsmittel insbesondere für blinde, seh-, hör- und körperbeeinträchtigte Studierende zur Verfügung. Er ermöglicht ihnen die chancengleiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Der AfB steht allen Studierenden mit Behinderung nach einer Einweisung und Schulung zur Benutzung offen. Der Raum befindet sich in der Emil-Figge-Str. 50, R. 0.235.

■ Kontakt:

Dr. Birgit Drolshagen
Emil-Figge-Str. 50, R. 4.423
Tel.: 0231/755-4579
E-Mail: birgit.drolshagen@tu-dortmund.de

Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS)

Der BbS unterstützt und berät Studierende und Studieninteressierte, die im Zusammenhang mit ihrer Körperbehinderung, Sehbehinderung/Blindheit, Hörbehinderung/Taubheit, Sprachbehinderung, chronischen Krankheit, psychischen Krankheit Schwierigkeiten bei der Gestaltung und Durchführung ihres Studiums sowie bei der Organisation von Pflege, Mobilität und Assistenz haben.

■ Kontakt:

Andrea Hellbusch und Dr. Claudia Schmidt
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.231 und R. 0.232
Tel.: 0231/755-6565, 0231/755-8047, Schreibtel.: 0231/755-5350
E-Mail: andrea.hellbusch@tu-dortmund.de
claudia4.schmidt@tu-dortmund.de

Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Umsetzungsdienst zur Adaption von Studienmaterialien (UD)

Für blinde und sehbehinderte Studierende werden vom Umsetzungsdienst schriftliche Studienmaterialien in Blindenschrift, Großdruck oder eine digitale Medienform umgesetzt und abgespeichert. Zudem werden auch Videos für hörgeschädigte Studierende Untertitelt. Umgesetzt werden all jene Studienmaterialien, die allen Teilnehmer_innen einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden.

■ Kontakt:

Tel.: 0231/755-5214
E-Mail: umsetzungsdienst.dobus@tu-dortmund.de

Zentrale Prüfungs- verwaltung

In der Zentralen Prüfungsverwaltung im Dezernat 4 werden alle erbrachten Prüfungsleistungen zentral verwaltet sowie das Zeugnis und Transcript of Records erstellt. Zudem wird die Bachelorarbeit bei der Prüfungsverwaltung angemeldet und bei krankheitsbedingtem Fehlen in einer Prüfung wird dort ein Attest eingereicht.

■ Kontakt:

Ansprechpartner_innen, Team 1:
Simon Folke: Tel. 0231/755-4122
Emil-Figge-Str. 61, Raum E10
www.tu-dortmund.de/uni/studierende/kontakt/pruefungsverwaltung

Studierendenwerk

Das Studierendenwerk ist u. a. zuständig für Fragen der Ausbildungsförderung (BAföG) sowie für die Studierendenwohnheime

■ Kontakt:

Vogelpothsweg 85
Tel.: 0231/755-3641/6587 (BAföG) und 0231/755-3625 (Wohnheime)
E-Mail: info@stwdo.de
www.stwdo.de

Zentrale Studienbe- ratung (ZIB)

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) bietet Informationen und Orientierungshilfen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen eines Hochschulstudiums, zu Studienmöglichkeiten, Studieninhalten und Studienanforderungen. Es berät zur Studienwahl sowie in Fragen des Studiums und der Studienvorbereitung. Auch bei Schwierigkeiten im Studienverlauf, bei Prüfungsproblemen, bei geplantem Studienwechsel und Studienabbruch kann beraten werden. Bei persönlichen Schwierigkeiten im Studium können sich Studierende an die Psychologische Beratung wenden.

■ Kontakt:

Emil-Figge-Str. 61
Info-Tel.: 0231/755-2345
E-Mail: zib@tu-dortmund.de
www.tu-dortmund.de/uni/studierende/kontakt/zib

- Studienberatung
- Psychologische Beratung /Tel.-Beratung: 0231/755-5050
- Online Studienberatung: per Skype „Studienberatung.TU.Dortmund“

Die aktuellen Öffnungs- bzw. Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Homepage.

Studienverlaufsplan Master Rehabilitationswissenschaften 2012

Studienelemente		Studienverlauf Master Rehabilitationswissenschaften				
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
Basismodule	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ethik und Berufsethos (2 LP) ▪ Profession und Professional. (2 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung in Ethik u. Berufsethos <i>oder</i> Profession u. Professional. (5 LP) 			40
	2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmensführung (3 LP) ▪ Personalentwicklung (3 LP) 				
	3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Theorien und Modelle der interpersonellen Kommunikation (3 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praxisbeispiele (3 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsführung (3 LP) 		
	4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prinzipien empirischer Sozialforschung (3 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meth. empirischer Sozialforschung (3 LP) ▪ Pl./Ausw. empirischer Unters. (2 LP) 			
	5			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Forschungspraktikum (8 LP) 		
Profil Inklusive Bildung und gesellschaftliche Teilhabe IGT	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reha. Relevante Theorie (3/4 LP) ▪ Menschenbilder (3/4 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Theorie Inklusion (3/4 LP) ▪ Verhältnisse zwischen Prävention und Rehabilitation (3/4 LP) 			10
	2		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inklusive Bildungsprozesse (5 LP) ▪ Analysieren und Evaluieren (5 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erforschung von Inklusion mithilfe empirischer Methoden (5 LP) 		20
	Pr.			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekt IGT (10 LP) 		
Profil Struktur der Systeme S	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Struktur u. Funktion des Wohl.-systems (2 LP) ▪ Sozialraum (3 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendungsseminar (5 LP) 			10
	2		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Method. Ansätze (3 LP) ▪ Pädagogisch-technische Vertiefung (2 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenprozesse (5 LP) 		20
	Pr.			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekt S (10 LP) 		
Profil Diagnostik, Prävention, Intervention DPI	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Modelle u. Meth. Diagnostik (5 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendungsperspektiven (5 LP) 			10
	2		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Modelle u. Methoden Präv./Interv. (5 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitskommunikation (5 LP) 		20
	Pr.			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekt DPI (10 LP) 		
Abschlussmodul					<ul style="list-style-type: none"> ▪ Masterarbeit (30 LP) 	30
LP		29-39	28-38	23	30	120

Basismodule und Master-Arbeit

Berufsethos und Professionalisierung (Basis 1) 1./2. Sem. 6 SWS 9 LP	
Ethik und Berufsethos	2 LP WP
Profession und Professionalisierung	2 LP WP
Vertiefung zu den Themen „Ethik und Berufsethos“ o. „Profession und Professionalisierung“	5 LP WP

Ressourcenmanagement (Basis 2) 1. Sem. 4 SWS 6 LP	
Betriebsorganisation und Unternehmensführung	3 LP WP
Personalpflege und -entwicklung	3 LP WP

Interpersonale Kommunikation (Basis 3) 1.-3. Sem. 8 SWS 9 LP	
Theorien und Methoden der interpersonalen Kommunikation	3 LP P
Basiskompetenzen der Gesprächsführung	3 LP P
Praxisbeispiel: Dokumentation und Analyse	3 LP P

Forschungs- und Evaluationsmethoden (Basis 4) 1./2. Sem. 6 SWS 8 LP	
Prinzipien empirischer Sozialforschung	3 LP P
Methoden empirischer Sozialforschung	3 LP P
Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen	2 LP WP

Forschungspraxis (Basis 5) 3. Sem. 2 SWS 8 LP	
Forschungspraktikum	8 LP P

Masterarbeit 4. Sem. 30 LP	
22 Wochen	30 LP P

Profilmodule: Inklusive Bildung und gesellschaftliche Teilhabe

Theorien und Empirie von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe (IGT 1) 1./2. Sem. 6 SWS 10 LP*	
Rehabilitationswissenschaftlich relevante komplexe Theorien und Diskurse	3/4 LP WP
Menschenbilder und Behinderung	3/4 LP WP
Theorien und Forschung zu Inklusion und Exklusion	3/4 LP WP
Reflexion der Verhältnisse zwischen Prävention und Rehabilitation in Institutionen	3/4 LP WP

* Belegt werden drei (von vier) Veranstaltungen (6 SWS /10 LP)

Erforschung von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe (IGT 2) 2./3. Sem. 4 SWS 10 LP*	
Inklusive Bildungsprozesse, Teilhabeforschung und die Handlungsfelder	5 LP WP
Analysieren und Evaluieren von Strukturen aus systematischer Sicht	5 LP WP
Erforschung von Inklusion und sozialer Teilhabe mithilfe empirischer Methoden	5 LP P

* Belegt werden zwei (von drei) Veranstaltungen (4 SWS /10 LP)

Projektmodul 3. Sem. 10 LP	
Projektthema: Theorie und Design	1 LP
Projektmanagement: Umsetzung	1 LP
Eigenstudium	8 LP

Profilmodule: Struktur der Systeme der Rehabilitation

Wohlfahrts-/Versorgungsmanagement (S 1) 1./2. Sem. 8 SWS 10 LP	
Struktur und Funktion des Wohlfahrtswesens	3 LP P
Theoriebasierte Konzepte und Zugänge zum Sozialraum	2 LP P
Anwendungsseminar	5 LP P

Unterstützende Systeme: Interaktion Mensch, Technik, Organisation (S 2) 3. Sem. 5 SWS 10 LP	
Methodische Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Herstellen von Barrierefreiheit und Rehabilitations-technologie	3 LP P
Pädagogisch-technische Vertiefung	2 LP WP
Gruppenprozesse als Chance oder Barriere	5 LP WP

Projektmodul 3. Sem. 10 LP	
Projektthema: Theorie und Design	1 LP
Projektmanagement: Umsetzung	1 LP
Eigenstudium	8 LP

Profilmodule: Diagnostik, Prävention, Intervention in Rehabilitation

Diagnostik (DPI 1) 1./2. Sem. 4 SWS 10 LP
Modelle und Methoden der Diagnostik 5 LP P
Anwendungsperspektiven der Diagnostik 5 LP WP

Prävention und Intervention (DPI 2) 2./3. Sem. 4 SWS 10 LP
Modelle und Methoden von Prävention und Intervention 5 LP P
Gesundheitskommunikation 5 LP WP

Projektmodul 3. Sem. 10 LP
Projektthema: Theorie und Design 1 LP
Projektmanagement: Umsetzung 1 LP
Eigenstudium 8 LP

Modulkatalog

Master Rehabilitationswissenschaften

ten

Modul: Berufsethos und Professionalisierung				Basis 1	
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus jährlich WiSe	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1./2. Semester	Leistungspunkte 9	Aufwand 270 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Ethik und Berufsethos	S (WP)	2	2
	2	Profession und Professionalisierung	S (WP)	2	2
	3	Vertiefung zu den Themen „Ethik und Berufsethos“ oder „Profession und Professionalisierung“	Projekt/ Kolloqui- um (WP)	5	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte Das Modul vermittelt ethische und anthropologische Grundlagen der Rehabilitation und Perspektiven, Chancen und Probleme der Professionalisierung rehabilitationswissenschaftlichen Denkens und Handelns sowie professionelles Handeln im Spannungsfeld biographischer, gesellschaftlicher und institutioneller Faktoren. Dabei spielen Aspekte der multiprofessionellen Kommunikation und berufsethische Fragen eine wesentliche Rolle.				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Theoretische und anthropologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften unter professionskritischen Gesichtspunkten selbstgesteuert anwenden - Selbstverständnis, Auftrag, Methoden und Konzepte der Rehabilitation im Hinblick auf Professionalisierungsprozesse kritisch reflektieren - Die Komplexität institutioneller und organisatorischer Aspekte der Rehabilitation in ihren Konsequenzen für professionelles Denken und Handeln vertieft kennen und einschätzen lernen - Strukturelle und institutionelle Inklusions- und Exklusionsprozesse erkennen und kontextbezogene Problemlösungen entwickeln - Den reflexiven Umgang mit Berufsrolle, Identität als „Expert_in“ in helfenden Berufen, mit professionellem Handeln sowie personalen Anteilen in der professionellen Interaktion üben und selbstständig vertiefen - Bereitschaft und Fähigkeit zu Teamarbeit entwickeln, Kenntnis der jeweiligen Professionen und Menschenbilder aneignen und reflektieren sowie die Fähigkeit zu multiprofessioneller Kommunikation erwerben - Ethische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften und der Rehabilitationspädagogik kennen, beurteilen, theoretisch begründen und auf konkrete Praxisfelder sowie Entscheidungs- und Konfliktsituationen übertragen 				
5	Prüfungen Modulabschlussprüfung: schriftliche Hausarbeit, die einen fachlichen Teil und einen Teil mit einer Reflexion enthält				
6	Prüfungsformen und -leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (benotet): Schriftliche Hausarbeit (20 Seiten) <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine				

8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften	
9	Modulbeauftragte_r Dr. Claudia Gottwald	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Modul: Ressourcenmanagement				Basis 2	
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jährlich WiSe	1 Semester	1. Semester	6	180 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Betriebsorganisation und Unternehmensführung	S (WP)	3	2
	2	Personalpflege und -entwicklung	S (WP)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte <p>Unternehmensführung zielt nicht allein auf hohe Wirtschaftlichkeit bzw. Produktivität, sondern auch darauf, soziale Aufgaben zu verwirklichen. Dies gilt insbesondere für alle Akteure in der sozialen Dienstleistung.</p> <p>In diesem Modul erfolgt eine grundlegende Einführung und erste Auseinandersetzung mit Themen der Unternehmensführung, Betriebsorganisation und Personalentwicklung vor dem Hintergrund des strukturellen Wandels des Wohlfahrtswesens.</p> <p>(1) Vermittelt basale Kenntnisse bezüglich verschiedener Planungs- und Zielbildungsmodelle, Leitungsstrukturen, Organisationsformen und Unternehmensphilosophien. An der Schnittstelle zu (2) werden zudem strategische Aspekte der Personalwirtschaft in den Blick genommen (u. a. Personalpolitik und -planung, Personalbeschaffung und -auswahl, Personalbeurteilung usw.).</p> <p>(2) Widmet sich in Abgrenzung zu (1) verstärkt der Ebene der Mitarbeiter_innen als entscheidende Ressource in der personennahen Dienstleistung. Hier wird der Schwerpunkt gesetzt auf konkrete Aufgabengebiete in der Personalführung und durch dazugehörige Instrumente operationalisiert. Dazu gehören u. a. das Kennenlernen und die Anwendung von Führungstechniken und -stilen, (An-) Leitung von Teams und das Verstehen von Gruppenprozessen, Bereitstellen von gesundheitsfördernden Arbeitsbedingungen und -umgebungen, Umgang mit sich wandelnden Belegschaften (wie ältere Mitarbeiter_innen, Fachkräftemangel) u. v. m.</p>				
4	Kompetenzen <p>Studierende kennen grundlegende Fragestellungen und Arbeitsfelder von Unternehmensführung und setzen sich reflexiv mit ihrem eigenen Führungsprofil auseinander. Sie haben einen Überblick über strategische Aufgaben und passende Instrumente und damit die Voraussetzung, sich diesbezüglich vertiefend mit für ihre berufliche Praxis relevanten Themen zu befassen sowie Aufgaben der Betriebsorganisation und des Personalmanagements zu erfüllen.</p>				
5	Prüfungen <p>Es wird eine Modulprüfung über beide Elemente in Form einer mündlichen Prüfung erbracht.</p>				
6	Prüfungsformen und -leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (benotet): Mündliche Prüfung (30-45 Minuten)				
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften				
9	Modulbeauftragte_r Vertr.-Prof. Dr. Ute Karbach		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften		

Modul: Interpersonale Kommunikation				Basis 3	
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jährlich WiSe	3 Semester	1.-3. Semester	9	270 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Theorien und Methoden der interperso- nalen Kommunikation	S (P)	3	2
	2	Basiskompetenzen der Gesprächsfüh- rung	S (P)	3	4
	3	Praxisbeispiele: Dokumentation und Analyse	S (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte Das Modul vermittelt die theoretischen Grundlagen von interpersonaler Kommunikation in für die Rehabilitationswissenschaft relevanten Praxisfeldern: Gesprächsführung in Beratungssettings, Konfliktmediation und Management. Basiskompetenzen werden praktisch eingeübt; Praxisbeispiele werden dokumentiert und analysiert.				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung von theoretischen Grundlagen interpersonaler Kommunikation in Dyaden und Kleingruppen - Methoden interpersonaler Kommunikation in unterschiedlichen Gruppensettings (bspw. Kooperation, Beratung, Mediation, Management) erwerben - Aufgaben, Ziele und Grenzen von Gesprächsführung reflektieren - Auseinandersetzung mit Nicht-Freiwilligkeit in der Kommunikation - Umgang mit schwierigen Kommunikationssituationen üben 				
5	Prüfungen Es findet nach 2 Semestern eine mündliche Modulprüfung statt, die benotet wird. Die Prüfung beinhaltet sowohl die theoretischen Kenntnisse als auch Fähigkeiten in der konkreten Gesprächsführung.				
6	Prüfungsformen und -leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung in Nr. 1 (benotet): Mündliche Prüfung (30-45 Min.) <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften				
9	Modulbeauftragte_r Prof. Dr. Matthias Hastall		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften		

Modul: Forschungs- und Evaluationsmethoden					Basis 4	
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften						
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand		
jährlich WiSe	2 Semester	1./2.Semester	8	240 h		
1	Modulstruktur					
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS	
	1	Prinzipien empirischer Sozialforschung	V (P)	3	2	
	2	Methoden empirischer Sozialforschung	V (P)	3	2	
	3	Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen	Ü (P)	2	2	
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch					
3	Lehrinhalte Quantitative und qualitative Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung, Planung, Durchführung, Auswertung und Diskussion empirischer Forschungsergebnisse					
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Aus einer Problemstellung wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln - Aus einer wissenschaftlichen Fragestellung Untersuchungshypothesen ableiten - Die Angemessenheit qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden beurteilen - Empirische Untersuchungen planen und auswerten - Ergebnisse empirischer Untersuchungen dokumentieren und interpretieren - Hypothesen mit Hilfe inferenzstatistischer Verfahren überprüfen - Die Relevanz empirischer Forschungsergebnisse für das eigene Praxisfeld beurteilen 					
5	Prüfungen Das Modul wird durch zwei Klausuren abgeschlossen, welche in Lehrveranstaltung 1 und Lehrveranstaltung 2 absolviert werden.					
6	Prüfungsformen und -leistungen <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Teilleistungen in Nr. 1 + 2 (benotet): 2 Klausuren (jeweils 60-120 Min.)					
7	Teilnahmevoraussetzungen Grundlegende Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden					
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften					
9	Modulbeauftragte_r N.N., Fachgebiet Rehabilitationspsychologie – Psychologische Diagnostik			Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften		

Modul: Forschungspraxis				Basis 5	
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jährlich WiSe	1 Semester	3. Semester	8	240 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Forschungspraxis	S (P)	8	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation einer eigenständigen empirischen Untersuchung in Kleingruppen. Im Sinne von fallbezogenen Projekten kann ein konkreter Praxisbezug u. a. im Rahmen des Zentrums für Beratung und Therapie (ZBT) der Fakultät ermöglicht werden.				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Empirische Untersuchungen planen, durchführen und auswerten - Daten im Rahmen einer empirischen Untersuchung erheben - Ergebnisse empirischer Untersuchungen dokumentieren und interpretieren - Die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung präsentieren - Einen Untersuchungsbericht abfassen - Die Relevanz empirischer Forschungsergebnisse für das eigene Praxisfeld beurteilen 				
5	Prüfungen Untersuchungsbericht				
6	Prüfungsformen und -leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung in Nr. 1 (benotet) <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungs- und Evaluationsmethoden				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften				
9	Modulbeauftragte_r Prof. Dr. Christoph Käßler		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften		

Modul: Theorie und Empirie von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe					Profil IGT1
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jährlich WiSe	2 Semester	1./2. Semester	10	300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Rehabilitationswissenschaftlich und bildungswissenschaftlich relevante komplexe Theorien und Diskurse	S (WP)	3/4	2
	2	Menschenbilder und Behinderung	S (WP)	3/4	2
	3	Theorien und Forschung zu Inklusion und Exklusion	S (WP)	3/4	2
4	Verhältnisse zwischen Prävention und Rehabilitation in Institutionen	S (WP)	3/4	2	
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte Das Modul befasst sich mit der kritischen Analyse von Prozessen der Inklusion und Teilhabe und deren empirischer Erforschung zwischen sozialem Ausschluss und sozialer Integration. Die theoretischen und empirischen Ansätze, die in diesem Modul bearbeitet werden, entstammen unterschiedlichen Fachdisziplinen, vor allem der Pädagogik, Philosophie, Soziologie und Psychologie. Die theoretischen und empirischen Ansätze sollen miteinander verbunden werden und in ihrer Systematik, historischen Entwicklung sowie internationalen Einbindung kennengelernt und vertiefend bearbeitet werden. Dabei werden die Dynamiken zwischen den Geschlechtern, zwischen Personen(-gruppen) unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft sowie zwischen Normalität und Abweichung/Behinderung berücksichtigt.				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Sich mit unterschiedlichen Theorien der genannten Fachperspektiven vertieft auseinandersetzen - Historische und internationale Einbindungen der Theorien sowie aus diesen abgeleitete Forschungsbefunde nachvollziehen, reflektieren und kritisch beurteilen können - Theorie-Praxis-Bezüge herstellen und auf konkrete Praxisfelder anwenden können - Rehabilitationswissenschaftliche Theorien und deren Evidenz, Reichweite und Grenzen erkennen und kritisch analysieren können 				
5	Prüfungen Belegt werden drei (von vier) Elementen. In einem Seminar wird eine benotete Prüfungsleistung abgelegt: ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder ein Kolloquium oder eine schriftliche Hausarbeit.				
6	Prüfungsformen und -leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine				

8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Grundlagenmodul, Pflichtmodul im Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften	
9	Modulbeauftragte_r Prof. Dr. Markus Gebhardt	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Modul: Erforschung von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe					Profil IGT2
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jährlich SoSe	2 Semester	2./3. Semester	10	300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Inklusive Bildungsprozesse, Teilhabeforschung und die Handlungsfelder (WP)	S	5	2
	2	Analysieren und Evaluieren von Strukturen aus systemischer Sicht (WP)	S	5	2
	3	Erforschung von Inklusion und sozialer Teilhabe mithilfe empirischer Methoden (P)	S	5	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte Studierende vertiefen ihre wissenschaftlichen Methodenkenntnisse im Bereich Teilhabe- und Inklusionsforschung, indem diagnostische Prozesse, Beobachtung und Bewertung von Verhalten, Kommunikations- und Beratungsprozesse, Interventionsplanung sowie Planung, Durchführung und Auswertung kritisch analysiert werden.				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Rehabilitationswissenschaftliche Theorien und Fragestellung identifizieren und auch selbst entwickeln können - Möglichkeiten, Reichweite und Grenzen von Forschungsmethoden erkennen und begründen können - Kenntnisse über partizipative Forschung erwerben - Inklusionsprozesse und gesellschaftliche Strukturen analysieren und weiterentwickeln können 				
5	Prüfungen Belegt werden zwei (von drei) Elementen. In einem wird eine benotete Prüfungsleistung abgelegt: ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder ein Kolloquium oder eine schriftliche Hausarbeit.				
6	Prüfungsformen und -leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung in Nr. 3 (benotet): <input type="checkbox"/> Teilleistungen Hausarbeit, Referat mit Ausarbeitung oder Kolloquium in Verbindung mit einer Vertiefungsveranstaltung				
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Profil Erforschung von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe in Bildungs- und Arbeitsprozessen				
9	Modulbeauftragte_r Prof. Dr. Markus Gebhardt		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften		

Modul: Wohlfahrts-/Versorgungsmanagement				Profil S1	
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jährlich WiSe	2 Semester	1./2. Semester	10	300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Struktur und Funktion des Wohlfahrts- wesens	V (P)	3	2
	2	Theoriebasierte Konzepte und Zugänge zum Sozialraum	S (P)	2	2
	3	Anwendungsseminar	S (P)	5	4
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	<p>Lehrinhalte</p> <p>In dem Modul erfolgt eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem notwendigen und möglichen Strukturwandel im Wohlfahrtswesen vor dem Hintergrund weiter fortgeschrittener internationaler Erfahrungen.</p> <p>Die Vorlesung (1) vermittelt einen Überblick über Geschichte, Struktur und Prinzipien des deutschen Sozialstaates und nimmt dabei insbesondere das Konstrukt „Behinderung“ aus sozialstaatlicher Sicht in den Fokus. Perspektivisch wird darüber hinaus der sich vollziehende Umbau des Sozialstaates in den Blick genommen.</p> <p>Der Fokus des Seminars (2) richtet sich auf strukturgebende Ansätze und Instrumente, die unter dem Sammelbegriff ‚Sozialraum‘ zu neuen Perspektiven auf Hilfesysteme in spezifischen Settings (u. a. Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit) führen. Grundlegende Konzepte wie bspw. Community Based Rehabilitation, Bürgerschaftliches Engagement, Community Care, Raumplanung etc. werden dabei zunächst auf konzeptioneller Ebene und im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden wissenschaftlichen Theorien analysiert.</p> <p>Darauf aufbauend wird im Rahmen eines Anwendungsseminars (3) ein von den Studierenden selbst gewählter Konzeptschwerpunkt innerhalb eines spezifischen Settings in die praktische Anwendung und/oder konzeptionelle Weiterentwicklung überführt. Das Anwendungsseminar bietet eine Einführung in die Projektarbeit sowie eine konstante Begleitung in Form von Präsenzterminen und offenen Sprechstunden, die von der Seminarleitung anzubieten sind.</p> <p>Die Ergebnisse des Seminars (Skizzen oder tatsächlich durchgeführte Projekte) sollen in einem hochschulöffentlichen Rahmen präsentiert werden (bspw. Dortmunder Teilhabetag (DOTT), Kontakttag o. ä.).</p> <p>Die Elemente 1 und 2 werden in einem Semester parallel studiert, das Element 3 folgt im daran anschließenden Semester.</p>				
4	<p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Strukturwandel der Wohlfahrtspflege kennen, analysieren und bewerten - Das gegliederte System der Hilfen analysieren, weiter konzeptionieren und in seiner Leistungskraft bewerten - Eigene Ideen zur Umsetzung von neuen Impulsen und Instrumenten entwickeln und präsentieren - Neben inhaltlichen Kompetenzen werden weiterführende Lernkompetenzen wie selbstgesteuertes Lernen, Teamarbeit, Transfer theoretischer Konzepte in praktische Anwendungen, Projektplanung und -durchführung u. ä. erworben 				

5	<p>Prüfungen</p> <p>Im Modul S1 werden eine unbenotete und eine benotete Prüfungsleistung sowie eine Aktive Teilnahme erbracht. Die Prüfungsleistung (Klausur) in Element 1 ist obligatorisch. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die zweite Prüfungsleistung wird in Element 3 erbracht. Sie wird als Präsentation in der Hochschulöffentlichkeit erbracht.</p> <p>Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus der Prüfungsleistung in Element 3.</p>		
6	<p>Prüfungsformen und -leistungen</p> <p><input type="checkbox"/> Modulprüfung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Teilleistungen (benotet): Klausur in Nr. 1 (30-45 Min.) unbenotet und Präsentation in Nr. 3 (30-45 Min.) benotet</p>		
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>		
8	<p>Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls</p> <p>Grundlagenmodul, Pflichtmodul im Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften</p>		
9	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="225 703 847 792"> <p>Modulbeauftragte_r</p> <p>Vertr.-Prof. Dr. Ute Karbach</p> </td> <td data-bbox="847 703 1465 792"> <p>Zuständige Fakultät</p> <p>Rehabilitationswissenschaften</p> </td> </tr> </table>	<p>Modulbeauftragte_r</p> <p>Vertr.-Prof. Dr. Ute Karbach</p>	<p>Zuständige Fakultät</p> <p>Rehabilitationswissenschaften</p>
<p>Modulbeauftragte_r</p> <p>Vertr.-Prof. Dr. Ute Karbach</p>	<p>Zuständige Fakultät</p> <p>Rehabilitationswissenschaften</p>		

Modul: Unterstützende Systeme: Interaktion Mensch, Technik, Organisation				Profil S2	
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jährlich SoSe	2 Semester	2./3. Semester	10	300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Methodische Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Herstellen von Barrierefreiheit und Rehabilitationstechnologie	V (P)	3	2
	2	Pädagogisch-technische Vertiefung	S (WP)	2	1
3	Gruppenprozesse als Chance oder Barriere	S (WP)	5	2	
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte <p>Das Modul vermittelt methodische Aspekte bei der Umsetzung von unterstützenden Veränderungen der Umwelt mit dem Ziel der systematischen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf individueller und gesellschaftlicher Ebene. Das Unterstützungspotential spezifischer Technologien sowie die Rolle von Technologie im Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung werden kritisch reflektiert; Handlungsalternativen werden erarbeitet.</p> <p>Aus Arbeits- und Organisationspsychologischer Sicht wird die individuelle Perspektive auf Umweltgestaltung aufgegriffen, die sich mit Case Management und Usability beschäftigt.</p> <p>Aus sozialpsychologischer Sicht sollen Bedingungen und Wirkung von sozialer Unterstützung beleuchtet werden und der Entstehung und Wirkung von sozialen Netzwerken nachgegangen werden. Weiterhin sollen sozialpsychologische Grundlagen von Gruppenprozessen vermittelt werden, die relevant für gesellschaftliche Teilhabe sind. Kernfragen hier sind Entstehung und Verringerung von Vorurteilen, aber auch Prozesse in Gruppen und Organisationen, die als strukturelle Rahmenbedingungen individuelle Toleranz und gegenseitigen Respekt stärken.</p>				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Methoden für das individuelle Hilfsmittelassessment auswählen und anwenden - Barrieren in der Umwelt systematisch beurteilen und Handlungsalternativen zu deren Entfernung ableiten - Interdisziplinäre Projekte im Bereich Technik, Umwelt und Behinderung nutzerorientiert entwickeln - Handlungsalternativen zwischen technischer Unterstützung und persönlicher Assistenz unter Berücksichtigung ethischer Aspekte kennen lernen - Spezifische Implementationsprozesse der Umweltsanierung und Rehabilitationstechnologie einleiten und interdisziplinären Diskurs aus rehabilitationswissenschaftlicher Sicht kritisch begleiten - Psychologische Barrieren in Gruppenprozessen (Vorurteile, Exklusion) erkennen und Strategien zum Abbau anwenden können - Fördernde Bedingungen für Respekt, soziale Unterstützung und das Wachstum unterstützender sozialer Netzwerke (online und offline) kennen und Transferstrategien entwickeln <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen, verstehen und analysieren strukturelle Elemente in Anpassungs- und Regulations- 				

	<p>prozessen zwischen Individuum (interne Anforderungen und Ressourcen) und Umwelt (externe Anforderungen und Ressourcen).</p> <p>- kennen und verstehen grundlegende psychologische Prozesse in der Interaktion zwischen Mensch und Technik, kennen und verstehen grundlegende psychologische Prozesse in der Interaktion von Menschen und Organisationen und zwischen Menschen in Organisationen, die zu Exklusion oder Inklusion beitragen können.</p>	
5	<p>Prüfungen Modulabschlussprüfung als schriftliche Ausarbeitung mit Vortrag und Disputation (15-30 Min.)</p>	
6	<p>Prüfungsformen und -leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung in Nr. 1 + 2 oder 3 (benotet): <input type="checkbox"/> Teilleistungen: z. B. schriftliche Projektarbeit, Vortrag und Disputation</p>	
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen Vorkenntnisse aus dem Bereich Technologie und Behinderung durch entsprechende Studienleistungen im BA-Studium oder praktische Erfahrung mit technischen Hilfen und Barrierefreiheit, technisches Grundverständnis</p>	
8	<p>Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Profil Struktur der Systeme der Rehabilitation</p>	
9	<p>Modulbeauftragte_r Prof. Dr. Christian Bühler</p>	<p>Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften</p>

Modul: Diagnostik				Profil DPI 1	
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jährlich WiSe	2 Semester	1./2. Semester	10	300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Modelle und Methoden der Diagnostik	S (P)	5	2
	2	Anwendungsperspektiven der Diagnostik	S (WP)	5	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte Im Modul Diagnostik werden Kenntnisse und Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Diagnostik vertieft und forschungsorientiert vermittelt. Besondere Berücksichtigung erhalten dabei Verfahren im Kompetenzcluster Sprache und Kommunikation. Im Sinne von fallbezogenen Projekten kann ein konkreter Praxisbezug u. a. im Rahmen des Zentrums für Beratung und Therapie (ZBT) der Fakultät ermöglicht werden.				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Verfahren der Diagnostik analysieren; Diagnostik als interdisziplinäres Handlungsfeld gestalten und kommunizieren; Diagnostische Wirkung und Reichweite in verschiedenen Settings reflektieren - Diagnostikprozesse planen, durchführen und evaluieren; Verfahren zur Erfassung persönlicher, sozialer und struktureller Ressourcen implementieren - Ergebnisse der Diagnostik interpretieren, die Implikation für die Förderung verstehen; die Ergebnisse des diagnostischen Handelns im fachlichen Diskurs kommunizieren und für die Förderung nutzbar machen 				
5	Prüfungen Die Lehrveranstaltung 1 schließt mit einer Klausur, die Lehrveranstaltung 2 mit einer Hausarbeit ab.				
6	Prüfungsformen und -leistungen <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Teilleistungen (benotet): Klausur in Nr. 1 (60-120 Min.) und Hausarbeit in Nr. 2				
7	Teilnahmevoraussetzungen Kenntnisse der methodischen und konzeptionellen Grundlagen der Diagnostik				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Grundlagenmodul, Pflichtmodul im Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften				
9	Modulbeauftragte_r N.N., Fachgebiet Rehabilitationspsychologie – Psychologische Diagnostik		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften		

Modul: Prävention und Intervention				Profil DPI 2	
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jährlich SoSe	2 Semester	2./3. Semester	10	300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Modelle und Methoden von Prävention und Intervention	S (P)	5	2
	2	Gesundheitskommunikation	S (WP)	5	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	<p>Lehrinhalte</p> <p>Das Modul befasst sich mit dem Kompetenzerwerb im Bereich der Prävention und Intervention, d. h. mit aktuellen Konzepten und methodischen Ansätzen von Prävention und Intervention, mit theoretischen Modellen und Handlungsweisen zum Aufbau von Alltags-, Problem- und Lebensbewältigungsfähigkeiten etwa im Bereich der Früh-, Entwicklungs- oder Gesundheitsförderung. Dabei werden die Methoden im Hinblick auf unterschiedliche Problem- und Altersbereiche sowie hinsichtlich verschiedener Settings spezifiziert.</p> <p>Besondere Berücksichtigung erhalten dabei Verfahren im Kompetenzcluster Sprache und Kommunikation.</p> <p>Im Sinne von fallbezogenen Projekten kann ein konkreter Praxisbezug u. a. im Rahmen des Zentrums für Beratung und Therapie (ZBT) der Fakultät ermöglicht werden.</p>				
4	<p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergeordnete Modelle und Wirkweisen unterschiedlicher Ansätze im Bereich der Prävention und Intervention kennen - Lebens-, problem- und altersadäquat Konzepte auf wissenschaftlich abgesichertem Hintergrund entwickeln - Methodenkritisch verschiedene Vorgehensweisen und Maßnahmen analysieren und reflektieren - Methoden in Abstimmung auf das Anwendungsfeld angemessen auswählen und in den Alltag implementieren - Präventions- und Interventionsprogramme nach wissenschaftlichen Kriterien evaluieren und bewerten 				
5	<p>Prüfungen</p> <p>Das Modul wird mit einer benoteten Hausarbeit (auch als Gruppenarbeit) abgeschlossen.</p>				
6	<p>Prüfungsformen und -leistungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (benotet): Hausarbeit <input type="checkbox"/> Teilleistungen</p>				
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Basiskennnisse im Bereich der Prävention und Intervention im Sinne von Qualitätsmanagement und der Forschungsmethoden</p>				
8	<p>Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls</p> <p>Pflichtmodul im Profil DPI</p>				
9	Modulbeauftragte_r Prof. Dr. Christoph Käßler		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften		

Modul: Projektmodul					
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jährlich WiSe	1 Semester	3. Semester	10	300 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Projektthema: Theorie und Design		2	
	2	Projektmanagement: Umsetzung			
	3	Eigenstudium		8	
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	<p>Lehrinhalte</p> <p>Das Projektmodul dient der weitgehend eigenständigen Vertiefung des gewählten Profils und ermöglicht die Umsetzung der erworbenen Kompetenzen.</p> <p>Die erste Phase des Projektes widmet sich der Entwicklung des Projektdesigns, in der zweiten Phase stehen die Durchführung und die Ergebnisdarstellung im Vordergrund. Anhand ausgewählter Beispiele sollen Möglichkeiten und Grenzen einer Evaluation identifiziert und konkrete Ansatzpunkte für eine Umsetzung entwickelt werden. Inhalt und Ausgestaltung sind von den Studierenden zu entwickeln, zu dokumentieren und mit den Begleitenden des jeweiligen Profilmoduls zu diskutieren.</p> <p>Es ist erwünscht, dass Thema, Fragestellung und Umsetzung an aktuellen Themen des jeweiligen Profils anschließen und Ergebnisse anschlussfähig erarbeitet werden.</p> <p>Präsenzzeiten und spezifischer inhaltlicher Input sind vor Beginn des Projektes zwischen den Beteiligten zu klären und zu dokumentieren. Je nach Profil wird das Projekt mit den spezifischen Aspekten inhaltlich und fachlich ausgestaltet. Es müssen sich für ein Profil-Projekt mindestens 4 Personen finden, ansonsten ist ein Projektmodul aus einem anderen Profil zu belegen.</p> <p>Im Profil DPI erhalten dabei Fragestellungen im Kompetenzcluster Sprache und Kommunikation besondere Berücksichtigung.</p> <p>Details regelt ein Projektleitfaden.</p>				
4	<p>Kompetenzen</p> <p>Im Projekt werden fachliche und akademische Kompetenzen erweitert und vertieft. Die Projektthemen ermöglichen Problem-, Praxis-, Prozess-, Handlungs- und Forschungsbezüge zu reflektieren, sie in den wissenschaftlichen Diskurs einzuordnen und entsprechend aufzubereiten. Darüber hinaus werden Schlüsselkompetenzen wie Projektkoordination, Kommunikations-, Diskussions- und Kooperationsfähigkeit, Konsensbildung und Konfliktbewältigung gestärkt.</p>				
5	Prüfungen Modulprüfung (benotet)				
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung (benotet)				
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften				
9	Modulbeauftragte_r Studiendekan_in		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften		

Modul: Masterarbeit					
Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jedes Semester	1 Semester	4. Semester	30	900 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungs- punkte	SWS
	1	Masterarbeit	(WP)	30	
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Rehabilitationswissenschaften. Die Arbeit kann einen theoretischen oder empirischen Schwerpunkt haben. Studierende können Vorschläge für das Thema der Arbeit machen.				
4	Kompetenzen Die Masterarbeit soll zeigen, dass die_der Kandidat_in in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Rehabilitationswissenschaft innerhalb einer Frist von 22 Wochen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.				
5	Prüfungen Modulprüfung (benotet)				
6	Prüfungsformen und -leistungen Masterarbeit (max. 125 Seiten)				
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul im Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften				
9	Modulbeauftragte_r Vorsitzende_r des Prüfungsausschusses		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften		

Prüfungen im Master Rehabilitationswissenschaften

Modul	Prüfungsformat	Modulprüfung	Kreditierung
Basis 1	Hausarbeit (20 Seiten)	x	9 LP
Basis 2	Mündliche Prüfung (30-45 Min.)	x	6 LP
Basis 3	Mündliche Prüfung (30-45 Min.)	x	9 LP
Basis 4	2 Klausuren (à 60-120 Min.)	x	8 LP
Basis 5	Untersuchungsbericht	x	8 LP
IGT 1	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Kolloquium (15-30 Min.) oder Hausarbeit	x	10 LP
IGT 2	Hausarbeit, Referat mit Ausarbeitung oder Kolloquium	x	10 LP
IGT Projekt	Präsentation (30-45 Min.) mit Handout	x	10 LP
Strukturen 1	Klausur (30-45 Min.) unbenotet und Präsentation (30-45 Min.) benotet		10 LP
Strukturen 2	Schriftliche Ausarbeitung mit Vortrag und Disputation	x	10 LP
Strukturen Projekt	Präsentation (30-45 Min.) mit Handout	x	10 LP
DPI 1	Klausur (60-120 Min.) und Hausarbeit		10 LP
DPI 2	Hausarbeit	x	10 LP
DPI Projekt	Präsentation (30-45 Min.) mit Handout	x	10 LP
Abschlussmodul	Masterarbeit (max. 120 Seiten)	x	30 LP

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Rehabilitationswissenschaften
der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 17. September 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 9 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Umfang der Masterprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Zusatzqualifikationen
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 24 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Masterstudium dient der Vertiefung wissenschaftlicher Grundlagen für pädagogische Arbeitsfelder mit sonder- bzw. rehabilitationspädagogischen Anforderungen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte rehabilitationspädagogische fachwissenschaftliche Studien. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - a) ihr Wissen und ihr Verständnis für die Entwicklung neuer Ideen und Ansätze im fachwissenschaftlichen Kontext rehabilitationspädagogischer Themen und Aspekte anwenden können (Wissen und Verstehen),
 - b) in der Lage sind, ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in neuen oder unvertrauten Zusammenhänge und Themen der sozialen und pädagogischen Rehabilitation anzuwenden (Anwendung von Wissen und Verstehen),
 - c) komplexe sowie heterogene Zusammenhänge in ihrer Disziplin und in angrenzenden Feldern kritisch und reflektierend beurteilen können (Beurteilungen abgeben),
 - d) Kenntnisse, Ergebnisse und evidenzbasierte Fragestellungen für Experten wie für Laien adäquat darstellen und kommunizieren können (Kommunikation) und
 - e) ihre eigenen fachlichen Lern- und Entwicklungsschritte wahrnehmen und weiterhin in der Lage sein werden, diese selbstbestimmt und autonom zu gestalten (Lernstrategien).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften ist
 - a) ein Bachelorabschluss im Studiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang (z. B. Bachelorabschlüsse in Sonderpädagogik mit rehabilitationspädagogischem Profil, Sonderpädagogik mit einem Studienvolumen von mindestens 60 Leistungspunkten im Bachelor für das Fach Sonderpädagogik im Modellversuch der gestuften Lehrerbildung, Lehramt für sonderpädagogische Förderung, Diplom im Studiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung an der Technischen Universität Dortmund, Bachelorabschlüsse in Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Logopädie) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Es wird empfohlen, vor Studienbeginn eine angemessene Berufserfahrung und / oder durch eine Berufstätigkeit parallel zum Studium Erfahrung in angemessenem Umfang in Feldern der Behindertenhilfe und sozialen Rehabilitation zu erwerben, die mindestens 480 Stunden umfasst.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,3) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „gut“ (2,3) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt. Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann die besondere Eignung durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt. Hierzu kann der Prüfungsausschuss vor

seiner Entscheidung die entsprechenden Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Gespräch einladen, um die besondere persönliche Situation zu besprechen.

- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
- eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (6) Ist eine Bewerberin und ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ („M. A.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Masterstudium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt, einschließlich der Masterprüfung, vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.

- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Basisstudium und ein Profilstudium. Das Basisstudium umfasst fünf Pflichtmodule, es wird in einem Umfang von 40 Leistungspunkten studiert. Im Profilstudium ist aus drei Bereichen ein Schwerpunkt zu wählen:
- a) Theorie der Rehabilitation mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten,
 - b) Struktur der Systeme der Rehabilitation mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten,
 - c) Diagnostik, Prävention und Intervention in der Rehabilitation mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- Im gewählten Profilstudium müssen 30 Leistungspunkte studiert werden (jeweils zwei Module à 10 Leistungspunkte und das Projektmodul mit 10 Leistungspunkten). Zusätzlich müssen in den beiden anderen Profildbereichen je 10 Leistungspunkte erworben werden. Das Profilstudium umfasst insgesamt 50 Leistungspunkte.
- (5) Das Masterstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Studiendekanin oder der Studiendekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus dem Anhang.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen

Prüfungen, Poster- oder Projektpräsentationen erbracht. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.

- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (5) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (6) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Bei einer ganz oder überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüferinnen und Prüfern zusammen mit den Hilfsmitteln auch die Bewertungskriterien bekannt zu geben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (9) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 60 Minuten Dauer für schriftliche

Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 20 und maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Bei mündlichen Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend, dabei darf jedoch eine Gesamtdauer von 120 Minuten bei Modulprüfungen und 80 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.

- (10) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 11 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden abzunehmen.
- (11) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 16 Absatz 7 ermittelt.
- (12) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 16 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (14) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (15) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (16) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer

Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (17) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nach § 17 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Rehabilitationswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem Dekan oder der Dekanin bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die

Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 12

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder

des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 14

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und einer Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungsform und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = *nicht ausreichend* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus den beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.

- (7) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:

bis 1,5 = *sehr gut*

über 1,5 bis 2,5 = *gut*

über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*

über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*

über 4,0 = *nicht ausreichend*.

- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
 - (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
 - (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Praxisfeld der Rehabilitation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Rehabilitationswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 65 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen.

- (4) Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht oder kann er oder sie keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 125 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (9) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe von höchstens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 18

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit

mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 16 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 19

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Absatz 9, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Masterstudiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Rehabilitationswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Rehabilitationswissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 2. September 2015 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. August 2015.

Dortmund, den 17. September 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang: Modulübersicht

Modul-kürzel	Modulname	(Wahl-) Pflicht	Prüfungsform	Benotung	LP	Studienverlauf
Basis 1	Berufsethos und Professionalisierung	Pflicht	Modulprüfung: Hausarbeit	benotet	9	1. Semester
Basis 2	Ressourcenmanagement	Pflicht	Modulprüfung: mündliche Prüfung	benotet	6	1. Semester
Basis 3	Interpersonale Kommunikation	Pflicht	Modulprüfung: mündliche Prüfung	benotet	9	2. oder 3. Semester
Basis 4	Forschungs- und Evaluationsmethoden	Pflicht	Teilleistungen: 2 Klausuren	benotet	8	1. oder 2. Semester
Basis 5	Forschungspraxis	Pflicht	Modulprüfung: Untersuchungsbericht	benotet	8	3. Semester
Profil T 1	Theorien der Rehabilitation	Pflicht	2 Teilleistungen: Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Kolloquium oder Hausarbeit	benotet	10	1. oder 2. Semester
Profil T 2	Wissenschaftstheorie	Wahlpflicht	Modulprüfung: Hausarbeit	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil T 3	Projektmodul	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Profil S 1	Wohlfahrts- oder Versorgungsmanagement	Pflicht	Teilleistungen: Klausur und Präsentation	benotet	10	1. oder 2. Semester
Profil S 2	Unterstützende	Wahl-	Modulprüfung	benotet	10	2. oder 3. Semester

Profil S 3	Projektmodul	Wahl- pflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Profil DPI 1	Diagnostik	Pflicht	Teilleistungen: Klausur und Hausarbeit	benotet	10	1. oder 2. Semester
Profil DPI 2	Prävention und Intervention	Wahl- pflicht	Modulprüfung: Hausarbeit	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil DPI 3	Projektmodul	Wahl- pflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Master- modul	Masterarbeit	Pflicht	Modulprüfung: Thesis	benotet	30	4. Semester

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften
der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 12. Mai 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2015 (AM Nr. 24/2015, S. 85 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Basisstudium und ein Profilstudium. Das Basisstudium umfasst fünf Pflichtmodule, es wird in einem Umfang von 40 Leistungspunkten studiert. Im Profilstudium ist aus drei Bereichen ein Schwerpunkt zu wählen:

- a) Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe in Bildungs- und Arbeitsprozessen mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten,
- b) Struktur der Systeme der Rehabilitation mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten,
- c) Diagnostik, Prävention und Intervention in der Rehabilitation mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Im gewählten Profilstudium müssen 30 Leistungspunkte studiert werden (jeweils zwei Module à 10 Leistungspunkte und das Projektmodul mit 10 Leistungspunkten). Zusätzlich müssen in den beiden anderen Profilbereichen je 10 Leistungspunkte in dem jeweiligen Pflichtmodul erworben werden. Das Profilstudium umfasst insgesamt 50 Leistungspunkte.

2. Die Modulübersicht im Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang: Modulübersicht

Modul- kürzel	Modulname	(Wahl-) Pflicht	Prüfungsform	Benotung	LP	Studienverlauf
Basis 1	Berufsethos und Professionalisierung	Pflicht	Modulprüfung: Hausarbeit	benotet	9	1. Semester
Basis 2	Ressourcen- management	Pflicht	Modulprüfung: mündliche Prüfung	benotet	6	1. Semester
Basis 3	Interpersonale Kommunikation	Pflicht	Modulprüfung: mündliche Prüfung	benotet	9	2. oder 3. Semester
Basis 4	Forschungs- und Evaluationsmethoden	Pflicht	Teilleistungen: 2 Klausuren	benotet	8	1. oder 2. Semester
Basis 5	Forschungspraxis	Pflicht	Modulprüfung: Untersuchungsbericht	benotet	8	3. Semester
Profil IGT 1	Theorien und Empirie von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe	Pflicht	Modulprüfung: Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Kolloquium oder Hausarbeit	benotet	10	1. oder 2. Semester
Profil IGT 2	Erforschung von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe	Wahlpflicht	Modulprüfung: Hausarbeit, Referat mit Ausarbeitung oder Kolloquium in Verbindung mit einer Vertiefungs- veranstaltung	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil IGT 3	Projektmodul	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Profil S 1	Wohlfahrts-oder Versorgungs- management	Pflicht	Teilleistungen: Klausur und Präsentation	benotet	10	1. oder 2. Semester

Profil S 2	Unterstützende Systeme	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil S 3	Projektmodul	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Profil DPI 1	Diagnostik	Pflicht	Teilleistungen: Klausur und Hausarbeit	benotet	10	1. oder 2. Semester
Profil DPI 2	Prävention und Intervention	Wahlpflicht	Modulprüfung: Hausarbeit	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil DPI 3	Projektmodul	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Master-modul	Masterarbeit	Pflicht	Modulprüfung: Thesis	benotet	30	4. Semester

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, gilt diese Änderungsordnung, wenn die oder der Studierende in den Modulen T 1, T 2 und / oder T 3 weder eine Studienleistung erworben noch einen Prüfungsversuch unternommen hat.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 19. April 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. März 2017.

Dortmund, den 12. Mai 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather